

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Federführend: Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Freiherr-vom-Stein-Haus, Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz
Telefon: 06131 / 2398-0 – Telefax: 06131 / 2398-139
E-Mail: info@gstbrp.de – Internet: <http://www.gstb-rlp.de>

Der Landesbeauftragte für den
Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
Herrn Prof. Dr. Dieter Kugelmann
Hintere Bleiche 34-38
55116 Mainz

Mainz, den 20.06.2017
Az.: 815-34-Funk/TR/nm

Einsatz sogenannter 'Funkwasserzähler' durch kommunale Wasserversorgungsunternehmen; Datenschutzrechtliche Bewertung

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Kugelmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Hersteller von Wasserzählern zur Messung des Wasserverbrauchs bei den Kunden bzw. Anschlussnehmern der öffentlichen Wasserversorgung bieten zunehmend sogenannte „Funkwasserzähler“ an. Dabei handelt es sich um solche Wasserzähler, die den Zählerstand über ein eingebautes Funkmodul fortlaufend oder turnusmäßig oder erst auf externe, ebenfalls funkbasierte Abfrage an ein entsprechendes vom Wasserversorger betriebenes Empfangsgerät senden. Die eingesetzten Techniken sind unserer Einschätzung nach zwar dem Grunde nach gleichartig, unterscheiden sich aber im Detail durchaus, beispielsweise hinsichtlich Sendeleistung, Frequenz, Sendeintervallen, Reichweite und ähnliches.

Bei den Trägern der öffentlichen Wasserversorgung, das sind in Rheinland-Pfalz weit überwiegend kommunale bzw. kommunal getragene Wasserversorger, besteht aktuell großes Interesse am Einbau solcher Funkwasserzähler. Bei flächendeckendem Einsatz können erhebliche Erleichterungen in den Arbeitsabläufen und damit in den Kosten des Ableseverfahrens erreicht werden. Insbesondere (wird) ist eine Selbstablesung bzw. die Ablesung durch einen vom Wasserversorger beauftragten Ableser, der die Wohnung betreten muss und auf die Anwesenheit der Bewohner angewiesen ist, nicht mehr erforderlich. Zudem können Funkwasserzähler die Leckortung erheblich erleichtern.

Allerdings gibt es bei den Kunden z.T. erhebliche Akzeptanzprobleme bis hin dazu, dass sich Haus- oder Wohnungseigentümer gegen den Einbau eines Wasserzählers verwehren und dies nötigenfalls gerichtlich durchzusetzen versuchen. Begründet wird dies vorrangig mit der Strahlenbelastung sowie mit Art. 13 Abs. 1 GG – Unverletzlichkeit der Wohnung - bzw. mit der diesbezüglich fehlenden Rechtsgrundlage.

Zur Frage der Strahlenbelastung konnten wir bereits einer entsprechenden Herstellerinformation entnehmen, dass die von den Funkwasserzählern ausgehende Strahlenbelastung erheblich geringer ist als die beispielsweise von einem heute üblichen Mobiltelefon ausgehende, so dass die Strahlenbelastung im Ergebnis als unbedenklich anzusehen sei. Solche Bedenken dürften daher mit einer entsprechenden Information ausgeräumt werden können.

Schwerwiegender sind dagegen die Fragen des Eingriffs in die informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG) und möglicherweise sogar des Eingriffs in die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG). Diese bedürfen einer Rechtsgrundlage.

Im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung stellt sich zunächst die Frage, ob, inwieweit bzw. unter welchen Voraussetzungen die an einem Wasserzähler abgelesenen Daten als personenbezogene Daten im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes anzusehen sind. Der Begriff der personenbezogenen Daten wird zweifellos grundsätzlich weit ausgelegt. Zweifel an der Personenbezogenheit sind in den Fällen vorhanden, in denen es sich um den Wasserverbrauch in einem Mehrfamilienhaus handelt, also den Gesamtwasserverbrauch auf einem angeschlossenen Grundstück im Zeitraum eines Jahres. Rückschlüsse auf den Wasserverbrauch einzelner in dem Mehrfamilienhaus wohnhafter Personen sind daraus in der Regel nicht möglich.

Handelt es sich um personenbezogene Daten, sehen wir die notwendigen Rechtsgrundlagen über die AVBWasserV bzw. in den jeweiligen Wasserversorgungssatzungen enthaltenen Regelungen als gegeben und ausreichend an. Zum gleichen Ergebnis kommt auch der Datenschutzbeauftragte des Landes Hessen im Rahmen seines Tätigkeitsberichts für das Jahr 2016 (vgl. S. 120 ff. des als Anlage beigefügten Tätigkeitsberichts). Seiner Auffassung nach ist eine formell-gesetzliche Grundlage, auf die die Erhebung und Verarbeitung von Wasserverbrauchswerten für Abrechnungszwecke mithilfe der Funkwasserzähler gestützt werden kann, bereits im Wasserrecht vorhanden. Dies dürfte unseres Erachtens auch für Rheinland-Pfalz entsprechend gelten.

Daher dürfte unserer Auffassung nach bereits nach aktueller Rechtslage der Einsatz von Funkwasserzählern grundsätzlich zulässig sein, soweit damit der gleiche Zweck wie mit den heutigen "herkömmlichen" Wasserzählern verfolgt wird - nämlich die jährliche Ablesung des Zählerstands, um den Wasserverbrauch für die jährliche Verbrauchsabrechnung zu ermitteln.

Die Nutzung der Funkwasserzähler zu anderen Zwecken, beispielsweise als zusätzliches Element eines Leckortungssystems, ohne dabei jedoch personenbezogene Daten zu verwenden, dürfte datenschutzrechtlich unbedenklich sein.

Der GStB beabsichtigt, die Regelungen über die Wasserzähler in seinem Satzungsmuster wie im Dateianhang ersichtlich zu ergänzen (Ergänzungen in rot in den §§ 18 und 20). Es versteht sich von selbst, dass ein Wasserversorger die Pflicht hat, seine Kunden vor dem Einbau entsprechend zu informieren, auch und insbesondere bezüglich der vorgenannten Aspekte. Diese Pflicht ist in den Wasserversorgungssatzungen bereits angelegt; siehe dazu ebenfalls Dateianhang, § 18 Abs. 2 Satz 3. Die GStB-Satzungsmuster werden von den Mitgliedern weitestgehend so übernommen.

Um unsere Mitglieder in dieser Sache möglichst rechtssicher beraten zu können, bitten wir Sie hierzu um Ihre geschätzte Auffassung aus Sicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sollte es aus Ihrer Sicht über die genannten Problemfelder hinaus weitere geben, sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie auch darauf eingehen. Die gegen den Einsatz von Funkwasserzählern vorhandenen Befürchtungen, dass die gesendeten Daten von unbefugten Dritten mitgelesen und ggf. missbräuchlich verwendet werden könnten, können durch technisch-

organisatorische Maßnahmen der Wasserversorgungsunternehmen ausgeräumt werden. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, durch organisatorische und technische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass datenschutzrechtliche Vorgaben eingehalten werden. Dies kann v.a. durch eine ausreichende Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gewährleistet werden. Funkwasserzähler, die mit einer solchen Verschlüsselung ausgestattet sind, sind auf dem Markt verfügbar.

Hierfür danken wir Ihnen bereits heute recht herzlich.

Wir beabsichtigen, Ihr Antwortschreiben unseren Mitgliedern unmittelbar zur Verfügung zu stellen und ggf. durch weitere Praxishinweise zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Rätz
(GStB, Referent)



Jürgen Hesch
(LKT, Beigeordneter)



Kornelia Schönberg
(StT, Referentin)



Kristin Bonaventura
(Vku, Geschäftsführerin)